



LEHRERKOLLEGIUM

Beschluss Nr. 11 vom 18.10.2023

Gegenstand: Bewertung der Schülerinnen und Schüler des SSP Schlanders

Am 18.10.2023 hat sich das Lehrerkollegium des Schulsprengels Schlanders aufgrund einer formellen Einladung des Schuldirektors um 14.30 Uhr in der Mittelschule „Dr. Fritz Ebner“ Schlanders zu einer Sitzung eingefunden.

Anwesende Mitglieder	87 Lehrpersonen 1 Mitarbeiterin für Integration 1 sozialpädagogische Fachkraft
Vorsitzender	Direktor Lukas Trafojer
Schriftführer	Roman Perkmann

Nach Einsichtnahme

- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 (abgeändert mit Beschluss Nr. 621 vom 25.08.2020) in geltender Fassung;
- in das Rundschreiben Nr. 36/2017 der Deutschen Bildungsdirektion;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2020, Nr. 621 (Änderung des Beschlusses vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168);
- in das Rundschreiben der deutschen Bildungsdirektion Nr. 41/2020 (Abänderung der Beschlüsse zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe und in der Oberschule);
- in das Rundschreiben der deutschen Bildungsdirektion Nr. 48/2020 (Bewertung in beschreibender Form in der Grundschule);
- in die Mitteilung der Bildungsdirektion vom 01.12.2020 (Bewertung in beschreibender Form – Formulierungshilfen);
- in das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5 (Kindergarten und Unterstufe);
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 (Autonomie der Schulen);
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 (Mitbestimmungsgremien der Schulen);
- in den Einheitstext des Landeskollektivvertrages 23.04.2003 für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschule;

**beschließt das Lehrerkollegium
einstimmig**

die beiliegenden Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bilden, zu genehmigen.



Gelesen, genehmigt und gefertigt,

Der Schriftführer des Lehrerkollegiums

Roman Perkmann

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Der Vorsitzende des Lehrerkollegiums

Lukas Trafojer

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Beschluss Lehrerkollegium SSP Schlanders vom 18.10.2023

Bewertung der Schülerinnen und Schüler

Art.1 Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung	3
Art.2 Aufgaben des Lehrerkollegiums	3
Art.3 Aufgaben der Lehrpersonen	4
Art.4 Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates	4
Art.4/bis Bewertungskonferenzen	5
Art.5 Form der Bewertung.....	5
Art.5/bis Bewertung Grundschule	6
Fächer der verbindlichen Grundquote	6
Fächerübergreifender Bereich Gesellschaftliche Bildung	7
Schulische Pflichtquote und Wahlbereich.....	8
Allgemeine Lernentwicklung	8
Selbst- Sozialkompetenz (Verhalten/Betragen)	9
Art.5/ter Bewertung Mittelschule	10
Fächer der verbindlichen Grundquote	10
Fächerübergreifender Bereich Gesellschaftliche Bildung	10
Schulische Pflichtquote und Wahlbereich.....	12
Allgemeinen Lernentwicklung	13
Selbst- und Sozialkompetenz (Verhalten/Betragen)	14
Art.5/quater Bewertung bei Fernunterricht.....	15
Art.6 Versetzung in die nächste Klasse / Zulassung zur Abschlussprüfung	15
Art.6/bis Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung	15
Art.6/ter Zulassungsnote zur staatlichen Abschlussprüfung	16
Art.7 Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule	16
Art.7/bis Kriterien Gültigkeit bei weniger als 75%	17
Art.8 Bewertungsbogen und Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen	17
Art.9 Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund.....	18
Art.10 Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einem Individuellen Bildungsplan auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses	18
Art.11 Bewertung der Schülerinnen und Schüler welche die Krankenhausschule besuchen	19
Art.12 Veröffentlichung der Ergebnisse	19
Anlagen zum Bewertungsbeschluss	19

Nach Einsichtnahme

- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 (abgeändert mit Beschluss Nr. 621 vom 25.08.2020) in geltender Fassung;
- Rundschreiben Nr. 36/2017 der Deutschen Bildungsdirektion;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2020, Nr. 621 (Änderung des Beschlusses vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168);
- in das Rundschreiben der deutschen Bildungsdirektion Nr. 41/2020 (Abänderung der Beschlüsse zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe und in der Oberschule);
- in das Rundschreiben der deutschen Bildungsdirektion Nr. 48/2020 (Bewertung in beschreibender Form in der Grundschule);
- in die Mitteilung der Bildungsdirektion vom 01.12.2020 (Bewertung in beschreibender Form - Formulierungshilfen);
- in das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5 (Kindergarten und Unterstufe)
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 (Autonomie der Schulen)
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 (Mitbestimmungsgremien der Schulen);
- in den Einheitstext des Landeskollektivvertrages 23.04.2003 für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschule;

Legende:

Art.1 - Art.12 Beschluss der Landesregierung

Art./bis, /ter usw. Beschluss Lehrerkollegium

Art.1

Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung

1. Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler hat vorwiegend bildenden Charakter und ist förderorientiert. Sie verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Lernrückstände andererseits die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, um die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren. Außerdem verfolgt die Bewertung das Ziel, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern und den Bildungserfolg zu erhöhen.
2. Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung laut den Rahmenrichtlinien des Landes sowie in den anderen Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans. Davon betroffen sind die verbindliche Grundquote, die der Schule vorbehaltene Pflichtquote und der allfällige Wahlbereich. Gegenstand der Bewertung ist auch die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie ihr Verhalten. Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule. Die Schule kann Erfahrungen, die im Rahmen informeller Bildung gemacht werden, für das persönliche Bildungsprofil der Schülerinnen und Schüler anerkennen, wenn sie in geeigneter Form dokumentiert sind.
3. Die Bewertung des Verhaltens bezieht sich auf die Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler; die Schüler- und Schülerinnencharta, allfällige Vereinbarungen mit den Erziehungsverantwortlichen und die interne Schulordnung stellen den Bezugsrahmen der Bewertung des Verhaltens dar.

Art.2

Aufgaben des Lehrerkollegiums

1. Das Lehrerkollegium legt unter Berücksichtigung des vorliegenden Beschlusses Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler fest, um die Gleichbehandlung und Transparenz bei der Bewertung zu gewährleisten. Insbesondere definiert das Lehrerkollegium für die Grundschule die Übereinstimmung zwischen dem beschreibenden Urteil und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen, für die Mittelschule die Übereinstimmung zwischen den Noten in Zehnteln und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen; es definiert auch die allgemeinen Kriterien für die Nichtversetzung in die nächste Klasse und für die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe.
2. Der Beschluss des Lehrerkollegiums zu den Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler ist auf der Homepage der Schule zu veröffentlichen.
3. Weiters übt das Lehrerkollegium die Aufgaben laut Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a) und b) und laut Artikel 7 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 in geltender Fassung aus.

Art.3

Aufgaben der Lehrpersonen

1. Die Lehrpersonen bewerten während des gesamten Schuljahres die Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans und dokumentieren zudem die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie das Verhalten. Die Bewertung nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinien des Landes und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den jeweiligen Dokumenten der Schule vermerkt werden.

Art.4

Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates

1. Am Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes nimmt der Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung die periodische bzw. Jahresbewertung der Schülerinnen und Schüler vor. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung betreffen die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans sowie die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler und das Verhalten.

2. Die Bewertungssitzungen finden unmittelbar vor Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes statt. Der Zeitplan der Bewertungskonferenzen wird von der Schulführungskraft festgelegt.

3. Für die Bewertung laut Absatz 1 gehören dem Klassenrat folgende Personen von Amts wegen an:

- a) die Schulführungskraft oder ihre Stellvertretung oder eine von der Schulführungskraft beauftragte Lehrperson der Klasse als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- b) die Lehrpersonen der Fächer sowie des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung,
- c) die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson; wenn mehrere Integrationslehrpersonen einer selben Klasse zugewiesen sind, wird die Bewertung gemeinsam vorgenommen und mit einer einzigen Stimme zum Ausdruck gebracht,
- d) die Lehrperson für Katholische Religion bzw. die Lehrperson für den Alternativunterricht für Katholische Religion beschränkt auf jene Schülerinnen und Schüler, welche das Fach Katholische Religion bzw. den Alternativunterricht für Katholische Religion laut geltenden Bestimmungen besuchen,
- e) in der Mittelschule die Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht, beschränkt auf jene Schülerinnen und Schüler, welche den Instrumentalunterricht besuchen,
- f) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration, beschränkt auf die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler, ohne Stimmrecht.

4. Für die Bewertung laut Absatz 1 gehören folgende Personen dem Klassenrat nicht von Amts wegen an:

- a) Lehrpersonen, welche die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und/oder des Wahlbereichs sowie im Rahmen der Potenzierung und der Ergänzung des Bildungsangebotes unterrichten; diese Lehrpersonen stellen Informationen über die Kompetenzziele der Schülerinnen und Schüler bereit, und zwar in der vom Lehrerkollegium beschlossenen Form,
- b) Sprachenlehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und Lehrpersonen, die im Rahmen von Teamunterricht oder von Kopräsenz der Klasse zugewiesen sind; das Lehrerkollegium beschließt, in welcher Form ihre Beobachtungen zur Lernentwicklung im Klassenrat Berücksichtigung finden.
5. Jede abwesende Lehrperson muss durch eine andere Lehrperson ersetzt werden. Falls eine Lehrperson den Vorsitz übernimmt, wird diese nicht ersetzt.

Art.4/bis

Bewertungskonferenzen

Teilnahme an den Bewertungskonferenzen

- Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts oder für die Potenzierung von Fächern oder Fachbereichen einer Klasse zugewiesen sind, nehmen nicht an den Bewertungskonferenzen teil; die Dokumentation erfolgt im Register;
- Lehrpersonen, welche die Schüler*innen ausschließlich im Rahmen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und/oder des Wahlbereichs unterrichten nehmen nicht an den Bewertungskonferenzen teil; die Dokumentation erfolgt im Register;
- Sprachenlehrpersonen für die Schüler*innen mit Migrationshintergrund nehmen nicht an den Bewertungskonferenzen teil; die Dokumentation erfolgt im Register;
- die Fachkraft für Schulsozialpädagogik nimmt an den Bewertungskonferenzen nach Absprache mit der Schulführungskraft ohne Stimmrecht teil.

Jede stimmberechtigte Person im Klassenrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Enthaltungen sind nicht möglich.

Bei der Durchführung von Bewertungskonferenzen in telematischer Form kommen die geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art.5

Form der Bewertung

1. Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans erfolgt kontinuierlich, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse.
2. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung erfolgen für die Grundschule in Form eines beschreibenden Urteils, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte

Kompetenzstufe, für die Mittelschule in Ziffernnoten der Zehnerskala in ausgeschriebener Form. Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung kann auch durch Angabe der erreichten Niveaustufen erfolgen, vorausgesetzt, aus dem Bewertungsbogen ist deren Zuordnung an eine Bewertung mit Ziffernnoten ersichtlich.

3. Falls in der Grundschule der Unterricht von Fächern in Form von Fächerbündeln vorgesehen ist, ist es möglich, auch eine Bündelung der Bewertung vorzunehmen, vorausgesetzt, dass die Bündelung der Bewertung in den Bewertungskriterien vorgesehen ist.

4. In der Grund- und Mittelschule kann der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung auch Fächern zugeordnet werden, vorausgesetzt, dass die Zuordnung in den Bewertungskriterien vorgesehen ist.

5. Die Form der Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs wird von der jeweiligen Schulleiterin oder vom jeweiligen Schulleiter festgelegt.

6. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der allgemeinen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler und des Verhaltens erfolgen in beschreibender Form.

Art.5/bis Bewertung Grundschule

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung erfolgen für die Grundschule gemäß geltenden Richtlinien in Form eines beschreibenden Urteils (Fließtext), das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe. Adressat der beschreibenden Bewertung ist das Kind; Ziel ist es, ihm eine Rückmeldung zur Lernentwicklung, zu den Lernprozessen und zum Leistungsstand zu geben und nächste Schritte auf dem individuellen Lernweg aufzuzeigen. Merkmale der verbalen Bewertung: siehe Rundschreiben Nr. 48/2020.

Die beschreibende Bewertung wird von allen Lehrpersonen des Klassenrates gemeinsam erstellt; die/der Lernberater*in kann dabei eine koordinierende Funktion einnehmen.

Fächer der verbindlichen Grundquote

Fächerbündelungen Grundschule

Folgende Fächer werden in der Grundschule zu Fächerbündeln zusammengefasst und im Bewertungsbogen als Fächerbündel bewertet:

<p>Fächerbündel „NatGeGeo“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte (inkl. FÜB Politik und Recht), - Geografie (inkl. FÜB Mobilität) - Naturwissenschaften (inkl. FÜB Mobilität) 	<p>Fächerbündel „Kunst/Technik“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunst - Technik (inkl. FÜB Nachhaltigkeit)
--	--

Dokumentation/Bewertung während des Schuljahres

Die Lehrpersonen beobachten und bewerten während des gesamten Schuljahres die Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans und dokumentieren zudem die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie das Verhalten. Die

Bewertung nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinien des Landes und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und im digitalen Register vermerkt werden.

Alle Fächer der Fächerbündel werden sowohl im ersten als auch im zweiten Semester behandelt und bewertet.

Bewertung des ersten Halbjahres und Jahresbewertung - Formulierungshilfen

Bei der Formulierung der Bewertungsurteile orientiert sich der Klassenrat an den Richtlinien lt. Mitteilung der Bildungsdirektion vom 01.12.2020 (Bewertung in beschreibender Form / Formulierungshilfen). Die Formulierungshilfen sind als Beispiele zu verstehen, die eine Grundlage für eigene Formulierungen darstellen können und in jedem Fall dem Niveau des einzelnen Kindes angepasst werden müssen (etwa durch die Verwendung von meist, immer, noch, noch nicht, meistens, teilweise, manchmal, weiterhin, gleich, genau, öfters, ...). Dabei achtet der Klassenrat auch darauf, v.a. jene Aspekte auszuwählen und dem Kind rückzumelden, die für dieses momentan bedeutsam und für seine weitere Lernentwicklung wichtig sind.

Richtwert (Empfehlung): Bewertung von bis zu 3-4 Kompetenzbereichen pro Fach.

Fächerübergreifender Bereich Gesellschaftliche Bildung

Zuordnung zu Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten, bzw. Unterrichtsfächern (Grundschule)

Persönlichkeit und Soziales	Deutsch, Religion und Integration
Kulturbewusstsein	Musik, Italienisch und Englisch
Politik und Recht	Geschichte
Wirtschaft und Finanzen	Mathematik
Nachhaltigkeit	Kunst und Technik
Gesundheit	Bewegung und Sport
Mobilität	Geografie und, Naturwissenschaften
Digitalisierung	alle Fächer (Jahresplan des Klassenrats)

Dokumentation/Bewertung während des Schuljahres

Umsetzung und Bewertung des FÜB Gesellschaftliche Bildung erfolgen in gemeinsamer Verantwortung des Klassenrates. Zu diesem Zweck und im Sinne einer Arbeitsteilung im Klassenrat werden die acht Bereiche des FÜB Gesellschaftliche Bildung gemäß dem vorliegenden Beschluss Fächern, bzw. Fachbereichen zugeordnet. In den betreffenden Fächern werden Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten zur Umsetzung der Bildungsziele lt. Rahmenrichtlinien / Schulcurriculum des FÜB Gesellschaftliche Bildung durchgeführt und gemäß vorliegendem Beschluss bewertet.

Unbeschadet der Zuordnung zu bestimmten Fächern können die Bildungsziele aller Bereiche auch zusätzlich in jedem Fach oder in anderen Formen von Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten (Projekte, besondere Schwerpunkte des Klassenrates usw.) umgesetzt und bewertet werden.

Die Dokumentation der Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten, der behandelten Themen/Inhalte und des zeitlichen Ausmaßes erfolgen im digitalen Register der zuständigen Lehrpersonen. Dabei wechselt die Lehrperson im Auswahlmodus der Unterrichtsart von Fachunterricht auf Gesellschaftliche Bildung und spezifiziert den behandelten fächerübergreifenden Bereich im Bereich Unterrichtsinhalte. Für jeden Bereich werden Bildungstätigkeiten im Ausmaß von mindestens 4,5 Stunden pro Schuljahr durchgeführt.

Die Zuständigkeiten im Bereich der Digitalisierung werden im Jahresplan des Klassenrats festgelegt.

Bewertung des ersten Halbjahres und Jahresbewertung

Die Bewertungen des FÜB Gesellschaftliche Bildung fließen in der Grundschule in die Bewertung des betreffenden Fachs, bzw. Fachbereichs ein. In der Grundschule erfolgt die Bewertung gemäß den geltenden Richtlinien in beschreibender Form, d.h. die jeweils zuständige Lehrperson bewertet den betreffenden Bereich des FÜB Gesellschaftliche Bildung in Form eines Fließtextes gemäß den Richtlinien des vorliegenden Bewertungsbeschlusses.

Es liegt im Ermessen der betreffenden Lehrperson, die Bewertungen des FÜB Gesellschaftliche Bildung des eigenen Zuständigkeitsbereichs auch in die Fachbewertung einfließen zu lassen.

Schulische Pflichtquote und Wahlbereich

Die Dokumentation und Bewertung der Wahlpflichtblöcke im Rahmen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und der Wahlfächer (Grundschule) werden von den mit der Durchführung beauftragten Lehrpersonen im digitalen Register vorgenommen. Die Wahlpflichtblöcke und die Wahlfächer werden mit einer eigenen Bewertung und Bezeichnung im Bewertungsbogen angeführt.

Allgemeine Lernentwicklung

Dokumentation/Bewertung während des Schuljahres

Die Dokumentation des Lern- und Arbeitsverhaltens (Verhalten) erfolgt im Digitalen Register von jedem Mitglied des Klassenrates im Vorfeld der entsprechenden Ausgangs-bzw. Verifizierungssitzungen anhand einer 4-teiligen Bewertungsskalierung (vollständig, weitgehend, teilweise, unzureichend) und wird vom Klassenrat im Protokoll der Verifizierungssitzungen genehmigt sowie im Bewertungsbogen festgehalten. Jede Lehrperson hat zudem die Möglichkeit über dem Bereich Beobachtungen im Digitalen Register individuelle Dokumentationen zum Lern- und Arbeitsverhalten vorzunehmen.

Bewertung des ersten Halbjahres und Jahresbewertung

Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung wird in der Grund- und Mittelschule sowohl im 1. als auch 2. Semester vorgenommen. Die allgemeine Lernentwicklung wird in der Grundschule in Form eines Fließtextes bewertet, welcher Bezug nimmt auf das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin / des Schülers. Bezugsrahmen sind die folgenden Kriterien, aus denen der Klassenrat einige für die Lernentwicklung des Schülers / der Schülerin charakteristische Punkte auswählt und eine aussagekräftige Beschreibung über das Lern- und Arbeitsverhalten formuliert.

Kriterien Arbeitsverhalten

- Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, zielgerichtetes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Konzentration, Ausdauer, Interesse, Ehrgeiz, Einsatzbereitschaft, konstruktive Zusammenarbeit, Arbeitstempo
- Präsentationen
- Hausaufgaben
- Sauberkeit und Ordnung

Kriterien Lernverhalten

- Verstehen von Aufgabenstellungen, Erkennen und Herstellen von Zusammenhängen, Auffassungsvermögen, logisches Denkvermögen, Anwendung von Problemlösungsstrategien
- Beherrschung von Arbeitstechniken und -methoden
- Gelerntes behalten, angemessen wiedergeben, anwenden und auf neue Situationen übertragen
- altersgemäß korrekter Ausdruck

Selbst- Sozialkompetenz (Verhalten/Betragen)

Dokumentation/Bewertung während des Schuljahres

Die Dokumentation der Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz (Verhalten) erfolgt im digitalen Register von jedem Mitglied des Klassenrates im Vorfeld der entsprechenden Ausgangs- bzw. Verifizierungssitzungen anhand einer 4-teiligen Bewertungsskalierung (vollständig, weitgehend, teilweise, unzureichend) und wird vom Klassenrat im Protokoll der Verifizierungssitzungen genehmigt sowie im Bewertungsbogen festgehalten. Jede Lehrperson hat zudem die Möglichkeit über dem Bereich Beobachtungen im Digitalen Register individuelle Dokumentationen zur Selbst- und Sozialkompetenz vorzunehmen.

Bewertung des ersten Halbjahres und Jahresbewertung

Die Bewertung der Selbst- und Sozialkompetenz (Verhalten) erfolgt in der Grundschule in Form eines beschreibenden Urteils zum Verhalten der Schülerin / des Schülers in der Schul- und Klassengemeinschaft. Dabei wird insbesondere Bezug genommen auf folgende Kriterien:

- Verhalten gegenüber Mitschülern*innen und Lehrpersonen
- Einhaltung der Schul- bzw. Klassenregeln
- Konfliktbewältigung
- Selbsteinschätzung und Kritikfähigkeit

Art.5/ter

Bewertung Mittelschule

Die Lehrpersonen bewerten während des gesamten Schuljahres die Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in den weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans und dokumentieren zudem die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie das Verhalten.

Die Bewertung nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinien des Landes und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und im digitalen Register vermerkt werden.

Die Dokumentation der Tätigkeiten und die kontinuierliche Bewertung in allen Bereichen während des Schuljahres erfolgen im Register durch die betreffende Lehrperson – die Bewertungen nach Abschluss des 1. Halbjahres und die Jahresbewertung erfolgen bei den Bewertungskonferenzen in gemeinsamer Verantwortung des Klassenrates.

Fächer der verbindlichen Grundquote

Dokumentation/Bewertung während des Schuljahres

Die Dokumentation und Bewertung der Fächer der verbindlichen Grundquote und des Instrumentalunterrichts für Schüler*innen der Klassen mit musikalischer Ausrichtung in der Mittelschule erfolgen im Register durch die betreffende Lehrperson.

Bewertung des ersten Halbjahres und Jahresbewertung

Die Fächer werden mit ausgeschriebenen Ziffernnoten bewertet. Die Ziffernnoten reichen von fünf bis zehn. In der Mittelschule kann bei augenscheinlicher Leistungsverweigerung auch die Note vier vergeben werden.

Ziffernnote	Beschreibung – Kriterien
10 / Zehn	Die angestrebten und erweiterten Kompetenzen wurden erreicht
9 / Neun	Die angestrebten Kompetenzen wurden vollständig erreicht
8 / Acht	Die angestrebten Kompetenzen wurden weitgehend erreicht
7 / Sieben	Die angestrebten Kompetenzen wurden <i>teilweise</i> erreicht
6 / Sechs	Einige der angestrebten Kompetenzen wurden erreicht
5 / Fünf	Der <i>Großteil</i> der angestrebten Kompetenzen wurde <i>nicht erreicht</i>
In der Mittelschule kann bei augenscheinlicher Leistungsverweigerung die Note 4 / Vier vergeben werden.	

Fächerübergreifender Bereich Gesellschaftliche Bildung

Umsetzung und Bewertung des FÜB Gesellschaftliche Bildung in der Mittelschule erfolgen in gemeinsamer Verantwortung des Klassenrates.

Zuordnung zu Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten bzw. Unterrichtsfächern

Persönlichkeit und Soziales	Deutsch, Religion und Integration
Kulturbewusstsein	Musik, Englisch und Italienisch
Politik und Recht	Geschichte
Wirtschaft und Finanzen	Mathematik
Nachhaltigkeit	Kunst und Technik
Gesundheit	Bewegung und Sport
Mobilität	Naturwissenschaften
Digitalisierung	alle Fächer (Jahresplan des Klassenrats)

Dokumentation/Bewertung während des Schuljahres

Zu diesem Zweck und im Sinne einer Arbeitsteilung im Klassenrat werden die acht Bereiche des FÜB Gesellschaftliche Bildung gemäß dem vorliegenden Beschluss Fächern bzw. Fachbereichen zugeordnet. In den betreffenden Fächern werden Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten zur Umsetzung der Bildungsziele lt. Rahmenrichtlinien / Schulcurriculum des FÜB Gesellschaftliche Bildung durchgeführt und gemäß vorliegendem Beschluss bewertet.

Unbeschadet der Zuordnung zu bestimmten Fächern können die Bildungsziele aller Bereiche zusätzlich in jedem Fach oder in anderen Formen von Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten (Projekte, besondere Schwerpunkte des Klassenrates usw.) umgesetzt und bewertet werden.

Die Dokumentation der Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten, der behandelten Themen/Inhalte und des zeitlichen Ausmaßes erfolgen im Register der zuständigen Lehrpersonen. Für jeden Bereich werden Bildungstätigkeiten im Ausmaß von mindestens 4,5 Stunden pro Schuljahr durchgeführt.

Der FÜB Gesellschaftliche Bildung wird in der Mittelschule für die Bewertung als eigenes „Fach“ im digitalen Register ausgewiesen („Fach“ Gesellschaftliche Bildung). Dort werden die Bewertungen im FÜB Gesellschaftliche Bildung laufend von der zuständigen Lehrperson vermerkt (Ziffernote oder Kompetenzbewertung).

Bewertung des ersten Halbjahres und Jahresbewertung

Die Gesamtbewertung des FÜB Gesellschaftliche Bildung bei der periodischen und bei der Jahresbewertung wird vom Klassenrat aufgrund der Bewertungen der acht Bereiche festgelegt.

Die Gesamtbewertung des FÜB Gesellschaftliche Bildung scheint im Bewertungsbogen (1. und 2. Semester) auf.

Es liegt im Ermessen der betreffenden Lehrperson, die Bewertungen des FÜB Gesellschaftliche Bildung des eigenen Zuständigkeitsbereichs auch in die Fachbewertung einfließen zu lassen.

Die Zuständigkeiten im Bereich der Digitalisierung werden im Jahresplan des Klassenrats festgelegt.

Schulische Pflichtquote und Wahlbereich

Offener Unterricht Mittelschule

Dokumentation im Register: Die Dokumentation der Lerninhalte des offenen Unterrichts erfolgt im Register des Klassenvorstandes bzw. der mit der Durchführung beauftragten Lehrperson.

Bewertung: Die Bewertung des offenen Unterrichts erfolgt durch die mit der Durchführung beauftragten Lehrpersonen. Die Bewertungen fließen als zusätzliche Bewertungen in die Bewertung des FÜB Gesellschaftliche Bildung sowie in die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens ein. Auch wenn die mit der Durchführung beauftragte Lehrperson nicht Mitglied des Klassenrates ist (z.B. Digi-Block, Sportblock), gibt sie ihre Bewertungen im Register ein (Bereiche: Gesellschaftliche Bildung, allgemeine Lernentwicklung / übergreifende Kompetenzen, Verhalten). Die Semester- bzw. Jahresbewertung nimmt der zuständige Klassenrat im Rahmen der Bewertungskonferenz vor.

Es liegt im Ermessen der einzelnen Lehrpersonen des Klassenrates, die im offenen Unterricht erbrachten Leistungen auch in die Fachbewertung einfließen zu lassen, sofern entsprechende Bewertungselemente vorliegen.

Freistellung vom offenen Unterricht: Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Anerkennung außerschulischer Bildungstätigkeit vom Besuch des offenen Unterrichts (Wahlpflichtbereich) freigestellt sind, werden im offenen Unterricht nicht bewertet.

Wahlfächer Mittelschule

Die Dokumentation und Bewertung der Wahlfächer während des Schuljahres erfolgen im Register der betreffenden Lehrpersonen.

Bewertung der Wahlfächer im Bewertungsbogen: Die Tätigkeiten des Wahlbereichs werden mit einer eigenen Bewertung und Bezeichnung im Bewertungsbogen angeführt. Wahlangebote, welche im 1. Semester abgeschlossen werden, scheinen in der Bewertungsübersicht des 1. Semesters auf, andernfalls erfolgt die Bewertung im 2. Semester.

Chor Mittelschule

Die Bewertungen für den Schülerchor der Klassen mit musikalischer Ausrichtung der Mittelschule fließen in die Bewertung des Faches Musik ein. Dokumentation der Tätigkeiten im Register der zuständigen Musiklehrperson.

Ensembles Mittelschule

Die Dokumentation und Bewertung der Tätigkeiten bei den Ensembles für Schülerinnen und Schüler der Klassen mit musikalischer Ausrichtung der Mittelschule während des Schuljahres erfolgen im Register der durchführenden Lehrperson („Wahlfach Ensemble“).

Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Jahresschlussbewertung (2. Semester) mit eigener Bewertung und Bezeichnung im Bewertungsbogen.

Die Bewertung für das Ensemblespiel kann zudem im Rahmen der periodischen Bewertung und der Jahresschlussbewertung in die Bewertung des Faches Musik einfließen.

Offenes Zusatzangebot Mittelschule

Die Tätigkeiten im Rahmen des Offenen Zusatzangebotes für Klassen mit Ausrichtung nach Maria Montessori werden im Register der betreffenden Lehrpersonen dokumentiert.

Allgemeine Lernentwicklung

Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung wird in der Grund- und Mittelschule sowohl im 1. als auch 2. Semester vorgenommen.

Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung in der Mittelschule erfolgt mit vorgegebenen Items zur Bewertung des Lern- und Arbeitsverhaltens (Bewertungsraster) in einer 4-teiligen Bewertungsskalierung in gemeinsamer Verantwortung durch den Klassenrat:

Items zu Beschreibung des Lern- und Arbeitsverhaltens	Kompetenzen in folgendem Ausmaß erreicht			
	vollständig	weitgehend	teilweise	unzureichend
Der Schüler / Die Schülerin				
arbeitet zielführend und ausdauernd				
arbeitet sauber und übersichtlich				
arbeitet interessiert mit				
zeigt Fleiß und Leistungsbereitschaft				
arbeitet mit anderen konstruktiv zusammen				
versteht Arbeitsaufträge und setzt sie um				
zeigt ein angemessenes Arbeitstempo				
erledigt Hausaufgaben zuverlässig und termingerecht				
präsentiert Arbeitsergebnisse klar und verständlich				
erfasst Zusammenhänge und wendet Gelerntes in neuen Situationen an				

Für Schülerinnen und Schüler mit einem individuellen Bildungsplan auf der Grundlage einer Funktionsdiagnose lt. Gesetz Nr. 104/1992 kann an Stelle des Rasters eine verbale Beschreibung verwendet werden.

Dokumentation/Bewertung während des Schuljahres

Die Dokumentation/Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung im digitalen Register der Lehrpersonen erfolgt in einer 4-teiligen Bewertungsskalierung mit Sternchen:

vollständig	4 Sterne	★★★★
weitgehend	3 Sterne	★★★

teilweise	2 Sterne	★★
unzureichend	1 Stern	★

Bewertung des ersten Halbjahres und Jahresbewertung

Es liegt im Ermessen des Klassenrats, der berechneten Durchschnittswert bei der periodischen und der Jahresbewertung in gemeinsamer Verantwortung auf den nächsthöheren Wert auf- oder den nächsttieferen Wert abzurunden.

Selbst- und Sozialkompetenz (Verhalten/Betragen)

Die Bewertung des Verhaltens (Betragen) in der Mittelschule erfolgt mit vorgegebenen Items zur Bewertung des Sozialverhaltens / Selbst- und Sozialkompetenz (Bewertungsraster) in einer 4-teiligen Bewertungsskalierung in gemeinsamer Verantwortung durch den Klassenrat:

Beschreibung des Verhaltens: Kompetenzen/Kriterien (Items)	Kompetenzstufen: Kompetenzen in folgendem Ausmaß erreicht
<ul style="list-style-type: none"> - verhält sich angemessen gegenüber allen Beteiligten der Schulgemeinschaft - hält sich an vereinbarte Regeln - bringt sich in die Klassengemeinschaft ein - kann mit Kritik umgehen und andere Meinungen respektieren 	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig - weitgehend - teilweise - unzureichend

Dokumentation/Bewertung während des Schuljahres

Die Dokumentation/Bewertung des Verhaltens (Selbst- und Sozialkompetenz) im digitalen Register der Lehrpersonen erfolgt in einer 4-teiligen Bewertungsskalierung mit Sternchen:

vollständig	4 Sterne	★★★★
weitgehend	3 Sterne	★★★
teilweise	2 Sterne	★★
unzureichend	1 Stern	★

Bewertung des ersten Halbjahres und Jahresbewertung

Es liegt im Ermessen des Klassenrats, den berechneten Durchschnittswert bei der periodischen und der Jahresbewertung in gemeinsamer Verantwortung auf den nächsthöheren Wert auf- oder den nächsttieferen Wert abzurunden.

Art.5/quater

Bewertung bei Fernunterricht

Die Bewertung des Fernunterrichts erfolgt gemäß dem „Leitfaden und Qualitätskriterien für den Fernunterricht für Schüler*innen/Klassen in Quarantäne, bei Schließung von Schulstellen bzw. im Falle eines Lockdown“ (Beschluss Nr. 06 vom 06.10.2021 in geltender Fassung) und den geltenden Bestimmungen.

Art.6

Versetzung in die nächste Klasse / Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Die Schülerinnen und Schüler werden – vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels enthaltenen Regelung – auch im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern in die nächste Klasse versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zugelassen.
2. Falls bei den periodischen oder bei den Jahresbewertungen der Schülerinnen und Schüler Lernrückstände in der Erreichung der Kompetenzziele hervorgehen, ergreift die Schule im Rahmen ihrer didaktischen und organisatorischen Autonomie spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistungen und teilt diese in geeigneter Form den Erziehungsverantwortlichen mit.
3. In der Grundschule kann der Klassenrat nur in Ausnahmefällen die Nichtversetzung der Schülerinnen und Schüler beschließen. Der Beschluss zur Nichtversetzung muss besonders begründet und mit Stimmeneinhelligkeit gefasst werden.
4. In der Mittelschule liegt es im Ermessen des Klassenrats, unter Berücksichtigung der vom Lehrerkollegium festgelegten allgemeinen Kriterien, im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern, die Schülerinnen und Schüler nicht in die nächste Klasse zu versetzen oder die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zu beschließen. Der Beschluss zur Nichtversetzung wird mit Stimmenmehrheit gefasst und muss angemessen begründet werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des oder der Vorsitzenden ausschlaggebend. Falls die Stimme der Lehrperson für Katholische Religion bzw. für den Alternativunterricht für Katholische Religion für die Nichtversetzung in nächste Klasse bzw. für die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ausschlaggebend ist, wird die Begründung des Stimmverhaltens im Protokoll festgehalten.

Art.6/bis

Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung

Für eine Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung ist eine pädagogische Reflexion und Bewertung von Art und Umfang der Lernrückstände, der Lernentwicklung, Persönlichkeitsentwicklung und Gesamtsituation des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin sowie der Sinnhaftigkeit der Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung des Schülers/der Schülerin ausschlaggebend.

Die Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung eines Schülers bzw. einer Schülerin im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem Fach oder mehreren Fächern ist angemessen, wenn die Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung eine für den weiteren Bildungserfolg des Schülers bzw. der Schülerin notwendige und sinnvolle Maßnahme ist. Dies ist der Fall, wenn

- die Lernrückstände so schwerwiegend sind, dass die Wiederholung der Klassenstufe eine notwendige Voraussetzung für die positive Bewältigung der nächsten Klasse bzw. der nächsten Schulstufe ist („negative Prognose“ im Falle einer Versetzung/Zulassung). Dies ist (beispielsweise) der Fall, wenn die Lernrückstände mehrere grundlegende Bereiche betreffen und/oder so gravierend sind, dass die Anforderungen der nächsten Klasse bzw. der nächsten Schulstufe nicht bewältigt werden können und ein Aufholen der Rückstände ohne Wiederholung der Klassenstufe nicht möglich ist und
- der Schüler/die Schülerin durch eine Wiederholung der Klassenstufe positive Entwicklungsimpulse erhält und für den weiteren Bildungsweg profitiert, sodass die Wiederholung längerfristig einen Mehrwert für den Bildungserfolg der Schülers/der Schülerin darstellt („positive Prognose“ im Falle einer Wiederholung der Klassenstufe).

Die Begründung der Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung wird im Protokoll der Bewertungskonferenz vermerkt.

Art.6/ter

Zulassungsnote zur staatlichen Abschlussprüfung

Die Klassenräte der 3. Klassen der Mittelschule legen die Zulassungsnote aufgrund der Jahresbewertung der einzelnen Schülerinnen und Schüler und der Einschätzung über die Lernentwicklung während der drei Mittelschuljahre fest:

- Arithmetisches Mittel aus Bewertung 1. Semester und Bewertung 2. Semester (Fächer der verbindlichen Grundquote ohne Religion; Wahlfächer werden nicht berücksichtigt);
- Auf- oder Abrundung auf eine ganze Ziffernote unter Berücksichtigung der individuellen und schulischen Entwicklung während der drei Mittelschuljahre. Die Auf- Abrundung ist in einem Ausmaß bis zu maximal einer Note möglich.

Die Zulassungsnote zur staatlichen Abschlussprüfung wird im Protokoll der Bewertungskonferenz und im Bewertungsbogen festgehalten.

Art.7

Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule

1. Für die Versetzung in die nächste Klasse der Mittelschule und für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ist die Gültigkeit des Schuljahres Voraussetzung. Das Schuljahr ist gültig, wenn die Schülerinnen und Schüler an mindestens 75 Prozent der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen haben. In dokumentierten Ausnahmefällen kann der Klassenrat, auf der Grundlage der vom Lehrerkollegium beschlossenen Kriterien, die Gültigkeit des Schuljahres auch dann anerkennen, wenn 75 Prozent nicht

erreicht werden, unter der Voraussetzung, dass genügend Bewertungselemente vorliegen, damit die Jahresbewertung vorgenommen werden kann.

2. Bei fehlender Gültigkeit des Schuljahres wird keine Bewertung vorgenommen. Die fehlende Gültigkeit des Schuljahres hat die Nichtversetzung in die nächste Klasse der Mittelschule bzw. die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zur Folge.

3. Die Schulen teilen den Erziehungsverantwortlichen rechtzeitig die gefährdete Erreichung der Gültigkeit des Schuljahres mit.

Art.7/bis

Kriterien Gültigkeit bei weniger als 75%

Kriterien für die Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an weniger als 75% der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen hat sind z.B. durch ärztliche Zeugnisse belegte krankheitsbedingte Abwesenheiten, Feststellung seitens des Klassenrates, dass bei einer Nichtversetzung keine Fortschritte in der Persönlichkeits- und Lernentwicklung zu erwarten sind, Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten in Absprache mit der Schule o.ä.

Art.8

Bewertungsbogen und Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

1. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung sowie die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler werden im Bewertungsbogen festgehalten. Anstelle des Bewertungsbogens kann im ersten Semester eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsverantwortlichen übermittelt werden, die sämtliche Elemente des Bewertungsbogens enthält. Die Fächer und der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, deren Bezeichnung im Bewertungsbogen bzw. in der schriftlichen Mitteilung den jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes entsprechen muss, werden in der Regel getrennt bewertet. Falls im Sinne des vorhergehenden Artikels 5 Absätze 3 und 4 Bündelungen der Bewertung vorgenommen wurden, müssen im Bewertungsbogen die Bündelungen als solche ersichtlich sein.

Die Bewertung des ersten Halbjahres erfolgt über ein Mitteilungsblatt (Anlage). Den Bewertungsbogen erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Regel am letzten Schultag (Anlage).

2. Im Zeugnis, welches Teil des Bewertungsbogens ist, wird angeführt, ob eine Schülerin oder ein Schüler in die nächste Klasse versetzt oder nicht versetzt oder zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zugelassen oder nicht zugelassen wird.

3. Am Ende der Grund- und der Mittelschule erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen. Diese beschreibt die Schlüsselkompetenzen und orientiert sich an den in den jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes angeführten Kompetenzen am Ende der Grund- bzw. der Mittelschule. Die Grund- und Mittelschulen verwenden für die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen den von der jeweiligen Schulleiterin oder vom jeweiligen Schulleiter vorgegebenen und für alle Schulen verbindlichen Vordruck.

Diese Bescheinigung wird den Schülerinnen und Schülern gemeinsam mit dem Zeugnis und dem Bewertungsbogen der fünften Klasse der Grundschule bzw. der dritten Klasse der Mittelschule ausgehändigt. Die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen bei der Jahresbewertung über die fünfte Klasse der Grundschule und über die dritte Klasse der Mittelschule ersetzt die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Art.9

Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund

1. Die Bewertung der Lernprozesse, der Leistungen, der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens, die Versetzung in die nächste Klasse sowie die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund erfolgen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, wobei der Individuelle Bildungsplan als Grundlage zu beachten ist.
2. Die Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Möglichkeiten und auf ihre Ausgangslage zu bewerten. Dabei haben diese Schülerinnen und Schüler Anrecht auf alle Individualisierungs- und Personalisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Ausgleichs- und Befreiungsmaßnahmen, wie sie im Individuellen Bildungsplan angeführt sind.
3. Besonders in den Fächern, in denen auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans zielgleich gearbeitet wurde, werden bei der Anpassung der Leistungserhebungen Wege gewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, das effektiv erreichte Kompetenzniveau zu zeigen.
4. Im Protokoll der Bewertungskonferenz werden die Fächer festgehalten, die laut individuellem Bildungsplan zieldifferent sind. In den Bewertungsbögen, Zeugnissen, Abschlussdiplomen und in den veröffentlichten Ergebnissen sind keine Hinweise über die Maßnahmen laut diesem Artikel anzuführen.
5. Für Schülerinnen und Schüler mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, kann die Vorlage zur Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage des jeweiligen Individuellen Bildungsplans angepasst werden.

Art.10

Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einem Individuellen Bildungsplan auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses

1. Die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 des vorhergehenden Artikels werden bei Schülerinnen und Schüler angewandt, für die ein Individueller Bildungsplan auf der Grundlage eines Beschlusses des Klassenrates laut geltenden Bestimmungen erstellt wurde.
2. Um die Integration und Inklusion der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu fördern, kann die Bewertung in den ersten beiden Jahren, in denen die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kompetenzen in der Unterrichtssprache erwerben, auf der Basis eines zieldif-

ferenten Individuellen Bildungsplans erfolgen. In diesem Fall kann auch die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen an den Individuellen Bildungsplan angepasst werden. Solange es erforderlich ist, bleibt ein Individueller Bildungsplan auch nach diesen ersten beiden Jahren die Grundlage für den Unterricht und die Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Art.11

Bewertung der Schülerinnen und Schüler welche die Krankenhausschule besuchen

1. Für die Schülerinnen und Schüler, welche die Schule im Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung besuchen bzw. denen Hausunterricht erteilt wird, übermitteln die Lehrpersonen, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, der zuständigen Schule zum Zwecke der periodischen und der Jahresbewertung Informationen über den individualisierten Bildungsweg, den diese Schülerinnen und Schüler absolviert haben. Falls die Dauer des Unterrichts in den oben genannten Formen gegenüber dem Unterricht in der Schule überwiegt, nehmen die Lehrpersonen, welche den entsprechenden Unterricht erteilen, die Bewertung im Einvernehmen mit der zuständigen Schule vor.

Art.12

Veröffentlichung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse der Bewertungen der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule werden durch den Aushang an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht. Dabei wird bei positiver Bewertung „versetzt“ bzw. „zur Abschlussprüfung zugelassen“, bei negativer Bewertung „nicht versetzt“ bzw. „nicht zur Abschlussprüfung zugelassen“ angeführt.

Anlagen zum Bewertungsbeschluss

Mitteilungsblatt zur Bewertung des ersten Halbjahres Grundschule

Bewertungsbogen Grundschule

Mitteilungsblatt zur Bewertung des ersten Halbjahres Mittelschule

Bewertungsbogen Mittelschule 1./2. Klasse

Bewertungsbogen Mittelschule 3. Klasse

Protokollvorlagen